

Protokoll

der Sitzung des Rechtsausschusses der Europäischen Bausparkassenvereinigung

am 14. Oktober 2022 in Luxemburg

Teilnehmer:

Freise, Agnes	Deutschland
Ginter, Cyntia	Luxemburg
Guthmann, Axel	Deutschland
Haslmaier, Oliver	Österreich
Holler, Kathrin	Belgien
Huber-Srb, Karin	Österreich
Ibragimova, Lyazzat	Kasachstan
Jungkurth, Dr. Frank	Deutschland
Kállay, Gergely	Ungarn
König, Christian	Deutschland
König, Sabine	Deutschland
Licht, Björn	Deutschland
Masár, Juraj	Slowakei
Masgutova, Zaure	Kasachstan
Masuch, Sabine	Deutschland
Melchior, Mag. Simone	Österreich
Müller, Martin	Luxemburg
Otterbach, Dr. Dirk	Deutschland
Pfenning, Jonathan	Belgien
Poos, Marc	Luxemburg
Reiner, Pierre	Belgien
Reitz, Cristina	Österreich
Riemer, Jens	Deutschland
Schudrowitz, Juri	Deutschland
Sedrati, Dr. Redouane	Slowakei
Szendrey, Dr. Zoltán	Ungarn
Takácsová, JUDr. Lucia	Slowakei
Trappe, Dr. Florian	Deutschland
Weinrich, Mark	Deutschland

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Rechtsausschusses vom 13. Mai 2022

Der Vorsitzende des EuBV-Rechtsausschusses Herr Jens Riemer eröffnet die Sitzung und begrüßt die im Sitzungsraum anwesenden Teilnehmer.

Herr Riemer stellt fest, dass zu dem Protokoll der letzten Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Mai 2022 in Brüssel keine schriftlichen Änderungsanträge eingegangen sind. Änderungsanträge in der Sitzung werden nicht gestellt. Das Protokoll wird in der vorliegenden Fassung einstimmig gebilligt.

Auf Wunsch von Frau Freise wird die Tagesordnung um das Thema „Anti-Geldwäsche-Verordnung“ unter TOP 6 „Verschiedenes“ ergänzt.

Tagesordnungspunkt 2: Tour de table: Erfahrungsaustausch und Austausch mit Ausschussmitgliedern zu aktuellen Rechtsentwicklungen

Herr Riemer geht auf den letzten Erfahrungsaustausch im Mai 2022 in Brüssel ein, in dem eine Gerichtsentscheidung aus Österreich vorgestellt wurde, die eine Kontogebühren-Klausel in Allgemeinen Bausparbedingungen zum Gegenstand hatte. Gerichtsentscheidungen zu Entgeltpositionen bei Bausparkassen könnten sich, abhängig vom Einzelfall, auf die gesamte Bausparbranche auswirken. Das Thema sei auch aufgrund der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen für die Institute besonders relevant. In Deutschland seien bereits mehrere Bausparkassen wegen Entgelt-Klauseln abgemahnt oder verklagt worden.

Frau Freise stellt die Rechtslage in Deutschland zu Bausparentgelten dar. In den letzten Jahren haben sich Gerichte in Deutschland wiederholt mit der Frage der Wirksamkeit von Entgelt-Klauseln in den Allgemeinen Bausparbedingungen (ABB) der Bausparkassen befasst. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe 2010 eine Klausel der Bausparkassen zur Abschlussgebühr für zulässig gehalten. Demgegenüber sei vom BGH ein Entgelt in der Darlehensphase für unwirksam erklärt worden. Die Frage der Zulässigkeit von jährlichen Bausparentgelten in der Sparphase sei bisher höchstrichterlich noch nicht geklärt. Für die Zulässigkeit eines Entgeltes in der Sparphase ließen sich gute Argumente anführen. Der Termin zur mündlichen Verhandlung sei vom BGH für den 15. November 2022 anberaumt worden.

Herr Dr. Trappe ergänzt, dass nach dem deutschen Bausparkassengesetz, der Bausparer nach Leistung seiner Spareinlagen in das zweckgebundene Vermögen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse erwirbt. Wie der BGH bereits in der Vergangenheit richtigerweise festgestellt habe, sei dies in der Ansparphase die Hauptleistung der Bausparkasse aus dem Bausparvertrag.

Frau Ginter berichtet zur Rechtslage in Luxemburg. Bisher habe es bei der Erhebung von Entgelten beim Abschluss des Bausparvertrages oder in der Anspar- und Darlehensphase keine rechtlichen Probleme gegeben. Herr Müller ergänzt, dass es Gerichtsverfahren in Italien zur Abschlussgebühr gegeben habe. Ein Gericht in Mailand habe die Abschlussgebühr mittlerweile für zulässig erklärt. Frau Takáčsová berichtet zu der Rechtslage in der Slowakei. Die Abschlussgebühr und das Entgelt in der Sparphase werden als rechtlich zulässig angesehen. Demgegenüber hätten die Gerichte Entgelte in der Darlehensphase im gesamten Bankensektor bereits 2014 für unzulässig erklärt.

Tagesordnungspunkt 3: Aktueller Stand zur Verbraucherkreditrichtlinie

Herr Riemer berichtet, dass der Rat Anfang Juni 2022 seine „allgemeine Ausrichtung“ zur Verbraucherkreditrichtlinie beschlossen habe. Das Europäische Parlament habe sich Mitte Juli 2022 zu den letzten Änderungsanträgen abgestimmt. Mitte September 2022 habe eine erste Trilogverhandlung stattfinden können. In einigen Punkten – wie beispielsweise den vorvertraglichen Verbraucherinformationen oder dem Widerrufsrecht – sei man nicht weit von einer politischen Einigung entfernt. In anderen Bereichen, wie den Zinsobergrenzen oder den Anforderungen an Werbung – gebe es noch Klärungsbedarf.

a) Kurzvortrag von Herrn Christian König

Herr König geht auf den aktuellen Stand der Trilogverhandlungen ein und stellt die zentralen Regelungen der Richtlinie dar. Mit Blick auf das geplante „Diskriminierungsverbot“ dürfe kein Institut dazu gezwungen werden, Verträge nach ausländischem Recht abzuschließen. Man setze sich daher weiterhin für eine Streichung der Regelung ein. Zu der Frage, ob eine Definition für „Grüne Kredite“ in die Richtlinie aufgenommen werden sollte, sei darauf hinzuweisen, dass in Deutschland von den Bausparkassen bereits Mindeststandards dazu erarbeitet wurden.

Kritisch zu sehen seien die zu hohen „Anforderungen an die Werbung“, die das Europäische Parlament in die Trilogverhandlungen eingebracht habe. Es sei unklar, was mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „sozialen Errungenschaft“ gemeint sei. Dies könne zu einer Reihe von Auslegungsfragen führen. Auch mit Blick auf die Bedenkzeit bei den „vorvertraglichen Informationen“ und den Umfang der „Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung“ gebe es noch Änderungsbedarf. In Bezug auf die geplanten „Zinsobergrenzen“ sei mehr Flexibilität erforderlich. Es könne nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Marge festzulegen. In Deutschland gebe es mit § 138 BGB dem „Wuchertatbestand“ bereits eine gesetzliche Regelung. Positiv sei schließlich, dass man sich bei der Befristung des „Widerrufsrechts“ durchsetzen konnte, dies Sorge im Ergebnis für mehr Rechtssicherheit.

b) Gastredner Herr Eero Säynäjäkangas, Assistent von MdEP Malte Gallée, Fraktion der Grünen, Deutschland

Herr Säynäjäkangas berichtet zum aktuellen Stand der Trilogverhandlungen. Im ersten Trilog seien bisher keine Verhandlungen zu zentralen Punkten geführt worden. Es sei nur eine Vorstellung der jeweiligen Positionen von Kommission, Rat und Europäischen Parlament erfolgt. Politisch kontroverse Themen seien bisher noch nicht behandelt worden. Insgesamt sei man sich einig, dass der Verbraucherschutz das vorrangige Ziel sei. Für den 26. Oktober 2022 und den 1. Dezember 2022 seien weitere Sitzungen geplant. Gegenstand der nächsten Verhandlungen werden insbesondere der „Anwendungsbereich“, der Umfang der „vorvertraglichen Informationen“ und die „Anforderungen an Werbung“ sein.

c) Austausch mit Ausschussmitgliedern

Herr König macht im Austausch mit Herrn Säynäjäkangas deutlich, dass die vorvertraglichen Informationen nur die wirklich relevanten Informationen enthalten sollten. Die Bezeichnung der Aufsichtsbehörde oder der Hinweis auf das Widerrufsrecht seien für den Verbraucher auf der ersten Seite der Verbraucherinformationen nicht erforderlich. Im Hinblick auf die weiteren Anforderungen an die Werbung sei darauf zu achten, dass keine unbestimmten Rechtsbegriffe verwendet werden, die zu Auslegungsproblemen führen könnten.

Frau Ginter unterstreicht nachdrücklich, dass der Verbraucher bisher schon sehr viele Verbraucherinformationen erhalte. Es dürften nicht noch weitere Informationen hinzukommen. Herr König gibt daraufhin einen Überblick über die in Deutschland derzeit dem Verbraucher zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen. Es werde deutlich, dass diese Informationsflut den Verbraucher überfordere.

Frau Takácsová erkundigt sich zum aktuellen Stand zu den Regelungen zur Bedenkzeit bei den vorvertraglichen Informationen. Herr Säynäjäkangas teilt dazu mit, dass dieses Thema noch nicht abschließend diskutiert worden sei.

Tagesordnungspunkt 5: Green Bonds

Herr Riemer geht auf das Thema Bausparkassen und Nachhaltigkeit ein. Aus seiner Sicht gewinne das Thema z. B. bei der Frage von energetischen Sanierungen und nachhaltigen Finanzierungen immer mehr an Bedeutung. Mit dem neuen Regelwerk zu Green Bonds solle Anlegern der Zugang zu umweltfreundlichen Produkten erleichtert und die Investition in diese Produkte gefördert werden. Dieses Ziel sei im Ergebnis zu unterstützen. Die Trilogverhandlungen zu diesem Thema hätten bereits im Juli 2022 begonnen.

a) Gastredner MdEP Herr Christophe Hansen, Europäische Volkspartei (EVP), Luxemburg, Schattenberichterstatter zu Green Bonds

Herr Hansen berichtet zum aktuellen Stand der Trilogverhandlungen. In einigen Punkten lägen die Positionen von Rat und Europäischen Parlament noch weit auseinander. Ziel sei es aus seiner Sicht einen „Gold-Standard“ für Green Bonds zu definieren. Dieser Standard sollte für die Unternehmen freiwillig bleiben und nicht auf andere Produkte ausgeweitet werden. Der neue Standard dürfe andere grüne Projekte nicht verdrängen, sondern müsse diese auch weiterhin zulassen.

b) Austausch mit Ausschussmitgliedern

Auf die Frage von Herrn Riemer, wann mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu Green Bonds zu rechnen sei, erläutert Herr Hansen, dass aufgrund der noch offenen Punkte die Streitigkeit, eine politische Einigung noch dieses Jahr unwahrscheinlich erscheine.

Auf Nachfrage von Frau König erläutert Herr Hansen, dass die Standards für andere Anlageprodukte, die gemischte Portfolios mit Bestandsimmobilien beinhalten, nicht ausgeschlossen werden sollten. In diesem Zusammenhang sei es zum Beispiel, wie beim „Verbrennungsmotor“, ein Fehler, sich zu schnell von Technologien zu verabschieden. Am Beispiel von Corona könne man zudem mit Blick auf den Import von Masken und Antibiotika beobachten, dass Güter teuer (klimaschädlicher) importiert werden müssen, wenn sie in der EU nicht mehr produziert werden können.

Frau Freise geht anschließend auf den Kommissionsvorschlag vom 17. November 2021 für eine sogenannte „Entwaldungs-Verordnung“ (Proposal for a regulation on deforestation-free products, COM(2021) 706) ein. Im Gesetzgebungsverfahren habe sich das Europäische Parlament dafür ausgesprochen, entgegen dem bisherigen Kommissionsvorschlag, die Finanzbranche mit in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Dies würde bedeuten, dass auch Bausparkassen die in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen bei der Kreditvergabe einhalten müssten. Hier stelle sich die Frage, wie dies in der Praxis überhaupt umgesetzt werden könne.

Aus Sicht von Herr Hansen ist die Einhaltung der Anforderungen der „Entwaldungsverordnung“ in der Praxis für Kreditinstitute nicht darstellbar. Deswegen sei er auch der Auffassung, dass die Finanzbranche nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung gehöre. Er sei optimistisch, dass sich im Ergebnis der Vorschlag – pro Einbeziehung der Finanzbranche – nicht durchsetzen werde. Der Rat habe sich

dagegen positioniert. Ein anderes Beispiel für die „Nichterfüllbarkeit“ von Anforderungen an Unternehmen sei das Lieferkettengesetz. Es sei für einen Unternehmer – z. B. bei der Installation von Photovoltaik-Anlagen – schlicht nicht darstellbar, die Lieferkette bis nach Asien nachzuvollziehen.

Anti-Geldwäsche-Verordnung

Herr Riemer geht auf die Auswirkungen des neuen Anti-Geldwäsche-Paketes ein. Dieses werde sich auch auf die Praxis der Bausparkassen auswirken. Die Bausparkassen sollten versuchen, Erleichterungen im Rahmen des EU-Gesetzgebungspaketes zu erreichen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass die Aufsicht mitgeteilt habe, dass die Auslegungs- und Anwendungshinweise BT für die Bausparkassen nicht mehr fortgeschrieben werden sollen.

Frau Freise macht deutlich, dass es auf europäischer Ebene schwierig sein werde, Erleichterungen für die Bausparkassen auszuhandeln. Die Bausparkassen hätten strukturell ein niedriges Geldwäscherisiko. Bausparkassen führen keine Zahlungskonten, geben keine Kreditkarten aus und verkaufen keine Wertpapiere. Das Geschäftsmodell sei auf das risikoarme Bauspargeschäft zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken beschränkt. Man habe über die EuBV bereits mit Stellungnahmen zu dem Gesetzgebungspaket versucht, Ausnahmen für die Bausparkassen zu erhalten.

Der Gastredner der Sitzung im Mai 2022 in Brüssel, Dr. Thomasius, habe darauf hingewiesen, dass man solche Erleichterungen nur gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten erhalten könne. In den Mitgliedstaaten sollte auf die nationalen Finanzministerien mit entsprechenden Forderungen zugegangen werden. Hier stelle sich aus Sicht von Frau Freise die Frage, ob es in den anderen Mitgliedstaaten bereits Initiativen in dieser Sache gegeben habe. Zudem habe man einen „One-Pager“ erstellt, der im Nachgang der Sitzung an die Teilnehmer zirkuliert werden soll. Dieses Papier enthalte die zentralen Forderungen der Bausparkassen und könne gegenüber dem jeweiligen Finanzministerium genutzt werden.

Herr Müller berichtet aus Luxemburg, dass man regelmäßig mit der Aufsicht in Kontakt stehe. Die Aufsicht habe Verständnis für die Forderungen der Bausparkassen, habe aber angedeutet, dass in Bezug auf die Anti-Geldwäsche-Anforderungen nicht mit Erleichterungen für die Bausparkassen zu rechnen sei.

Herr Riemer bittet alle Teilnehmer in dieser Sache, auf die jeweiligen nationalen Finanzministerien zuzugehen und sich für Erleichterungen im Geldwäscherbereich für Bausparkassen einzusetzen. Das Thema werde im Zusammenhang mit den Jahresabschlussprüfungen immer wichtiger.

Herr Riemer stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Er schließt die Sitzung mit einem Dank an die Teilnehmer für die rege Beteiligung und die Gastredner für ihre Vorträge.
